

► Kassenabrechnung

Portopauschalen rückwirkend zum 01.01.2022 erhöht

| Die Erhöhung der Portokosten durch die Deutsche Post AG zum Jahresbeginn 2022 hat auch Auswirkungen auf die Portopauschalen im EBM. Rückwirkend zum 01.01.2022 wurden sowohl die Portopauschalen nach den EBM-Nrn. 40110 ff. als auch die Höchstwerte angehoben. |

Kostenpauschalen für Postversand um 5 Cent angehoben

Die Kostenpauschale nach **Nr. 40110** für die Versendung bzw. den Transport eines Briefs und/oder von schriftlichen Unterlagen ist von zuvor 0,81 Euro auf 0,86 Euro gestiegen. Ebenfalls auf jeweils **0,86 Euro** erhöht wurden die Kostenpauschalen nach

- **Nr. 40128** (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten, papiergebundenen Arbeitsunfähigkeits[AU]-Bescheinigung an den Patienten bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde),
- **Nr. 40129** (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer Bescheinigung gemäß Muster 21 [Ärztliche Bescheinigung für den Bezug von Kinderkrankengeld] an den Patienten bzw. die Bezugsperson bei Patientenkontakt im Rahmen einer Videosprechstunde),
- **Nr. 40130** (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten, papiergebundenen AU-Bescheinigung an die Krankenkasse, wenn eine digitale Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich ist, der Arzt dies aber erst bemerkt, wenn der Patient die Praxis bereits verlassen hat und die Übermittlung nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags nachgeholt werden kann. Der Versand der digitalen Daten erfolgt nach Behebung der Störung automatisch) und
- **Nr. 40131** (Kostenpauschale für die postalische Versendung einer mittels Stylesheet erzeugten papiergebundenen AU-Bescheinigung an den Patienten im Zusammenhang mit der Durchführung einer Besuchsleistung).

Höchstwerte je Arzt und Quartal auf 41,28 Euro gestiegen

Auch der Höchstwert je Arzt und Quartal für die Kostenpauschalen nach den Nrn. 40110 und 40111 (Kostenpauschale für die Übermittlung eines Telefaxes; 0,05 Euro) erhöht sich entsprechend. Er beträgt für Hausärzte sowie Kinder- und Jugendärzte seit dem 01.01.2022 jeweils 41,28 Euro statt zuvor 38,88 Euro (siehe AAA 10/2021, Seite 1).

► Service

„GOÄalt“ bleibt vorerst – Sonderausgabe zur Faktorsteigerung steht für AAA-Abonnenten zum Download bereit

| Eine „GOÄneu“ ist derzeit nicht in Sicht (iww.de/s6141). Grund genug, die gültige „GOÄalt“ optimal zu nutzen, auch angesichts der anziehenden Inflation. Die AAA-Sonderausgabe „Mehr Honorar durch Faktorsteigerung“ steht für AAA-Abonnenten im Download-Bereich von AAA kostenlos zur Verfügung. Nutzen Sie die Möglichkeiten, Tipps und Beispiele der Faktor- und damit Honorarsteigerung (AAA-Sonderausgabe online unter iww.de/s6138). |

AU-Versand bei
Videosprechstunde,
Technikproblemen
oder Hausbesuch



ARCHIV

Hier mobil
weiterlesen
(AAA)



DOWNLOAD

Hier mobil
weiterlesen
(AAA)

